

Amtsgericht Bad Dürkheim

Abteilung Vollstreckungssachen
(Immobiliar)

Az.: 1 K 17/22



Bad Dürkheim, 30.06.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.09.2025	09:00 Uhr	7, Sitzungssaal	Amtsgericht Bad Dürkheim, Seeba- cher Straße 2, 67098 Bad Dürkheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Grethen

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Grethen	997/1	Gebäude- und Freifläche, Waldflä- che Fünfguldenberg 223 A	2.349	1556 BV 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus (Ferien-/Wochenendhaus); ein-zweigeschossig; unterkellert; Flachdach; freiste-
hend; Baujahr ca. 1970; gering bis nicht wesentlich modernisiert. Energieausweis liegt nicht vor.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Es existiert kein Bebauungsplan. In der Bauak-
te der Stadt Bad Dürkheim liegt die Baugenehmigung über ein Wochenendhaus vor.

Der bauliche Zustand ist schlecht, es befindet sich im Spannungsfeld zwischen
Abriss/Freilegung und umfassender Sanierung/Modernisierung. Das Objekt ist schadhaft und in
diesem Zustand nur eingeschränkt bis nicht nutzbar. Ein eventueller Abriss ist dringend mit der
Stadt abzusprechen!

Die Gewerke sind alt und schadhaft. Feuchtigkeitsschäden sind ersichtlich.

Keine Eintragungen im Baulastverzeichnis.

Alle Angaben ohne Gewähr!;

Verkehrswert:

26.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RAe Wolff, Mannheim (0621/710 75 999-0)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Amtsgericht Bad Dürkheim
Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)